

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 7 „Lechberg/Bahnberg“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Schongau hat am 13. Januar 2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Lechberg / Bahnberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 10.000 m².
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans bleibt unverändert:
Er umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 361, 698 und 708/2.
Maßgebend ist die 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.12.07.

Ziele und Zwecke der Planung

Grund für das Änderungsverfahren war die missverständliche Formulierung der textlichen Festsetzung bei Punkt 1 Art der baulichen Nutzung, Satz 2.

Hier wurde entgegen den zuletzt beschlossenen städtebaulichen Zielen sowohl eine sehr komplizierte als auch widersprechende Formulierung festgesetzt.

Auf Grund der vorangegangenen Historie des Bebauungsplanes und den damals beschlossenen städtebaulichen Zielen ist es notwendig die Formulierung zu den Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 entsprechend zu ändern.

Damit soll erreicht werden, dass untergeordnete Spielhallen im nordwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes zulässig sind.

Die sonstigen, nicht geänderten Festsetzungen, des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Lechberg / Bahnberg" bleiben rechtswirksam.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 13.03.2009** gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus, Münzstr. 1-3, 2. Stock links, Stadtbauamt, während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb einer Frist

06.02.2009 bis einschließlich 06.03.2009

zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schongau, 04.02.2009


Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister

angeheftet am 06.02.09
abzunehmen am 09.03.09